

Satzung der Narrenzunft „Hungrige Stühlinger“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der 10.01.1953 gegründete Verein führt den Namen "Narrenzunft Hungrige Stühlinger e.V."
2. Sitz des Vereines ist in 79780 Stühlingen.
3. Der Verein ist unter der Nummer VRN 417 im Vereinsregister Waldshut eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgabe und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die gemeinsame Pflege und Wahrung des alemannischen Fasnachtsbrauchtums. Er soll durch närrische Veranstaltungen das Gemeinschaftsleben der Bürger fördern und Auswüchse des fasnachtlichen Treibens verhindern.
2. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist es, das Fasnachtsbrauchtum Kindern und Jugendlichen zu vermitteln und für diese zu gestalten.
3. Der Verein nimmt ausschließlich und unmittelbar Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung wahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Mittel des Vereins als Zuwendung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
3. Über diese Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung nach deren Erhalt.
4. Dieser Vorstandsbeschluss ist schriftlich festzuhalten.
5. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder bestimmen im Rahmen der Vereinsorgane über die Tätigkeit des Vereines und können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen oder Wünsche und Anträge vorbringen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und für seine Ziele einzutreten und alles zu unterlassen, was Zweck und Zielen entgegensteht sowie dem Ansehen des Vereines schaden kann.
4. Wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme bei der Mitgliederversammlung
5. Wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
6. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. Ist jederzeit möglich durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er hat vor seiner Beschlussfassung dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder dem endgültigen Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Bei Neuaufnahme ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen eine Beitragsbefreiung auf Zeit zu gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Beitrages.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft

§ 8 Mitgliederversammlung

Der alljährlich, spätestens 3 Monate nach Fasnachtsende, stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) obliegen:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen im Mitteilungsblatt der Stadt Stühlingen unter Bekanntmachung der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. mind. 2 bis max. 5 Beisitzenden

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand, jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung bei allen Versammlungen
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- die ordnungsmäßige Buchführung
- Beschlussfassung über den Eintritt oder den Ausschluss von Mitgliedern

4. Die Vorstandschaft wird auf drei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ihrer Mitglieder kann die Vorstandschaft einen Nachfolger bis zum nächsten Wahltermin ernennen.

5. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 3 Tage vorher bekanntgegeben worden ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstand, anwesend sind.

6. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

7. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem vom Sitzungsleiter bestimmten Vorstandsmitglied ein Protokoll zu erstellen.

§10 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden.
3. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden oder wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter 10 Mitglieder gesunken ist.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Grund- und Hauptschule Stühlingen sowie an die Realschule Stühlingen, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden dürfen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen des Vereines ihre Gültigkeit.

Stühlingen, im April 2011